

Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen
Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband
Band: 19 (1967)
Heft: 8

Rubrik: Generalversammlung der Interfilm in Oberhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verleumderische Haltung eingenommen. Dieses Vorgehen stiess in Europa auf wenig Verständnis. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Staatsanwalt genügend Zeit gehabt hätte, Klage gegen Chaplin zu erheben, bevor dieser sich auf eine Reise begab. Chaplin wurde in Europa als eine Art politischer Märtyrer aufgenommen. Nicht ganz mit Recht, wie man heute weiss. Der Staatsanwalt war schon seit längerer Zeit damit beschäftigt, gegen Chaplin nach seiner Rückkehr Klage zu erheben. Das war jedoch durchgesickert, so dass er diese Verfügung erliess.

Chaplin selbst hat zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ursachen dafür angegeben: Druck von Hollywood-Banken (unwahrscheinlich, da diese dauernd sehr gut an ihm verdienten und nur Vorteile von ihm und seinem grossen Vermögen hatten), der McCarthyismus, die amerikanische Legion (der einstigen Frontkämpfer) usw. dazu eine drohende Vaterschaftsklage. Es steht jedoch einwandfrei fest, dass sofort nach der Landung in Europa Oona zurückfuhr und in Hollywood sämtliche Wertpapiere, Bankguthaben, Juwelen usw. an sich nahm und damit wieder nach Europa fuhr, etwa 20 Millionen Franken in ihrem Kofferchen. Damit steht fest, dass Chaplin nicht die Absicht hatte, Amerika zu verlassen, da er dies alles sonst bestimmt nicht zurückgelassen hätte.

Die Europareise der Familie Chaplin wurde ein grosser Triumph, man darf sagen, ein Sieg über den amerikanischen Generalstaatsanwalt. Aber es zeigte sich noch ein anderer Gegner, der älteste, den Chaplin in Amerika schon vor Jahren angetroffen hatte: die Steuerverwaltung. Chaplin betrachtete jede Steuerforderung als eine persönliche Beleidigung, nur dazu angetan, den Künstler von seinem wohlverdienenden Geld zu trennen. Es gab all die Jahre hindurch epische Schlachten zwischen den beiden Gegnern, mit unzähligen Rechtsstreitigkeiten. Als er sich bereits in Vevey befand, erhielt er eine Steuerverfügung aus Amerika, die eine Forderung von ca. 2 Millionen Franken enthielt. Amerikanische Anwälte mussten Chaplin erklären, dass die Berechnung einwandfrei sei und eine Bestreitung keine Aussichten habe. Als er sich trotzdem zu zahlen weigerte, wurde die Forderung gemäss Gesetz strafweise verdoppelt. Nun gab es für ihn endgültig keine Rückkehr nach den USA mehr.

Wie schon früher, suchte er seinen Zorn in einem Film abzureagieren, den «König in New York». Dieser erwies sich jedoch als eine schwache Satire ohne eigentliches Ziel. In Amerika ist der Film nie gelaufen, schon weil die Einnahmen beschlagnahmt worden wären. Praktisch ist er heute vergessen.

Das ist der Sachverhalt, soweit er sich dokumentarisch feststellen lässt. Der «reichste Flüchtling aus Amerika» liess sich dort nieder, wo er glaubte, am ungestörtesten zu bleiben, in der Schweiz. Hier hatte er auch keine Verfolgung durch die amerikanischen Behörden zu befürchten und konnte tun und lassen, was er wollte. Wie er lebt, werden wir in einem folgenden Artikel zeigen.

Generalversammlung der Interfilm in Oberhausen

Anlässlich der internationalen Kurzfilmtage in Oberhausen (Ruhr) fand auch die Generalversammlung der Interfilm statt. Sie nahm zwei Tage in Anspruch, und stand wieder unter der Leitung von Dr. F. Hochstrasser (Schweiz). Delegierte aus 7 Ländern waren eingetroffen sowie Vertreter verschiedener assoziierter Organisationen und Verbände.

Am 4. April wurde mit einer kleinen Studienkonferenz über die Frage begonnen: «Was kann die Kirche tun, um den guten Film zu fördern?» Dazu hatte sich auch von katholischer Seite Monsig. Kochs eingefunden, im besonderen Auftrag des Vatikans. — Chefredaktor Dietmar Schmidt von «Kirche und Film» hielt zu Beginn ein eigenwillig-kritisches Eingangsreferat, dem eine eingehende Diskussion unter Leitung von Generalsekretär Jan Hes, der über die ganze Frage vorher in «Interfilm-Reports» eine Einführung veröffentlicht hatte, folgte. Wir werden darauf noch eingehender zurückkommen.

Am 5. April fand eine administrative Sitzung statt, welche die üblichen Geschäfte zu erledigen hatte. Nach der Genehmigung von Jahresbericht und Abrechnung wurden die bisherigen Amtsinhaber für eine neue Amtsdauer bestätigt, sodass weiterhin die Schweiz, die Niederlande, England, Deutschland, Frankreich und Schweden die Leitung bilden mit Dr. F. Hochstrasser als Präsident (Schweiz) und Jan Hes als Generalsekretär (Niederlande). Vizepräsidenten bleiben Oberkirchenrat Dr. H. Gerber (Deutschland) und Past. Henri de Tienda (Frankreich). Neu aufgenommen wurde die Religious Film Society von Neu-Seeland, dann die Kirche von Schottland, vertreten durch ihre Massenmedienorganisation «The Gateway», und als assoziiertes Mitglied der «Concordia-Film Council» in England. Es wurde davon Kenntnis genommen, dass der «National Council of the Churches of Christ», die grösste gemeinsame Organisation der USA und Canadas, durch seine Radio- und Film-Kommission seinen Beitritt als offizielles Mitglied für 1968 in Aussicht gestellt hat.

Nachdem der Präsident noch über die weitere, sich immer mehr ausdehnende Tätigkeit der Interfilm in einer Menge von Sparten Auskunft gegeben hatte, konnte die Tagung in zuversichtlicher Stimmung geschlossen werden.

Staat und Film

An der Tagung des Verbandes zur Förderung der Filmkultur in Bern ergriff als zweiter Referent Nationalrat Dr. K. Hackhofer das Wort zu dem obigen, trotz des Filmgesetzes noch immer etwas gespannten Verhältnis. Er verwies besonders auf die unterschiedliche, oft geradezu gegensätzliche Haltung, die Bund und Kantone gegenüber dem Film einnehmen. Für die Kantone handle es sich beim Film einerseits um eine polizeirechtliche Aufgabe, vor allem auch hinsichtlich der Zensur, andererseits um eine fiskalpolitische, indem Kino und Film vielfältigen staatlichen Abgaben unterlägen. Der Bund habe aber Ordnungs- und Förderungsmassnahmen vorgesehen, da er mehr staatspolitisch und kulturpolitisch denke. Deshalb erfahre der Film auf den beiden staatlichen Ebenen eine bemerkenswert verschiedenartige Behandlung. Beide Haltungen müssten aber ihre Einstellung ändern, da auch die Bundesgesetzgebung, obwohl richtig konzipiert, den Erfordernissen unserer Zeit nicht optimal gerecht werde.

Es komme dazu, dass sich der Film gegenüber den andern Massenmedien erheblich schlechter stelle. Radio und Fernsehbetriebe seien Monopolbetriebe mit der ganzen Machtstellung von solchen. Die Presse geniesse Freiheit, aber der Film werde vielfach durch Zensur und Steuern belastet, und dadurch zum vornherein benachteiligt. Er verwies auf das sprechende Beispiel, dass ein Film im Kino fast überall zensuriert wird, der gleiche Film im Fernsehen, das doch in alle Familien eindringt, jedoch nicht. Solche und andere Probleme erforderten Abhilfe, die ohne Verzug in Angriff genommen werden müsse.

Schluss letzte Seite